VERORDNUNG (EWG) Nr. 43/81 DES RATES

vom 1. Januar 1981

über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können Interventionsmaßnahmen beschlossen werden, wenn auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft der gemeinschaftliche Marktpreis für geschlachtete Schweine niedriger als 103 v. H. des Grundpreises liegt und wenn damit zu rechnen ist, daß er sich weiterhin auf dieser Höhe hält.

Um die Anwendung dieser Bestimmung zu ermöglichen, ist es notwendig, das Verzeichnis der repräsentativen Märkte festzulegen. Für die Festsetzung der Preise für geschlachtete Schweine müssen sowohl die Märkte als auch die Notierungszentren sowie die Orte mit Sitz von berufsständischen Organisationen, die ihre Ankaufspreise festsetzen, ausgewählt werden, deren Gesamtheit für jeden Mitgliedstaat einen repräsentativen Markt bildet.

In Deutschland, in Frankreich, Griechenland und im Vereinigten Königreich werden die von öffentlichen und privaten Schlachthäusern gezahlten Preise von einem oder mehreren Notierungszentren regional festgestellt; in Belgien, Italien, Luxemburg und Irland werden sie unmittelbar auf den wichtigsten Verkaufsplätzen festgestellt, während in Dänemark und den Niederlanden die Ankaufspreise von den berufsständischen Organisationen festgesetzt werden.

Die vorliegende Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft [3], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2896/79 [4], ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Repräsentative Märkte im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die im Anhang aufgeführten Märkte.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2762/75 wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. VAN DER MEI

---

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 326 vom 22. 12. 1979, S. 1.

ANHANG

Verzeichnis der repräsentativen Märkte für geschlachtete Schweine in der Gemeinschaft

1.	Gesamtheit folgender Märkte:	Genk, Lokeren, Herve und Anderlecht
2.	Folgendes Notierungszentrum:	København
3.	Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Rennes, Angers, Caen, Lille, Paris, Lyon, Toulouse, Metz
4.	Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Kiel, Hamburg, Bremen, Hannover, Oldenburg, Münster, Düsseldorf, Mainz, Frankfurt am Main, Stuttgart, Nürnberg, München
5.	Gesamtheit folgender Märkte:	Cavan, Rooskey, Limerick, Roscrea, Cork
6.	Gesamtheit folgender Märkte:	Milano, Cremona, Mantova, Modena, Parma, Reggio Emilia, Macerata/Perugia
7.	Gesamtheit folgender Märkte:	Luxemburg, Esch
8.	Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Arnhem, Boxtel, Oss, Cuyk/Maas
9.	Das Notierungszentrum Bletchley für die Gesamtheit folgender Regionen:	Scotland, Northern Ireland, Wales and Western England, Northern England, Eastern England
10.	Gesamtheit folgender Notierungszentren:	Alexandroupolis, Serres, Ioannina, Larissa, Chalkis, Pyrgos, Heraklion